

**Beschlussvorlage**

**BV/202/2019-2024**

**Status: öffentlich**

Sachgebiet Finanzen und Bau  
 Verfasser Heiko Springer

Erstellungsdatum: 03.08.2022  
 Aktenzeichen

**Betreff:**

Abwägungsbeschluss - Neubau Kindertagesstätte Derben - Vorentwurf 6. Änderung Flächennutzungsplan

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Enth	Mitwirkungs- verbot § 33 KVG LSA
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
13.09.2022	Hauptausschuss	Vorberatung				
27.09.2022	Gemeinderat	Entscheidung				

- Ergebnis der Abstimmung:**  beschlossen  
 geändert beschlossen  
 abgelehnt

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	20 + 1
davon anwesend	

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey beschließt das Ergebnis der Abwägung zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom August 2022.

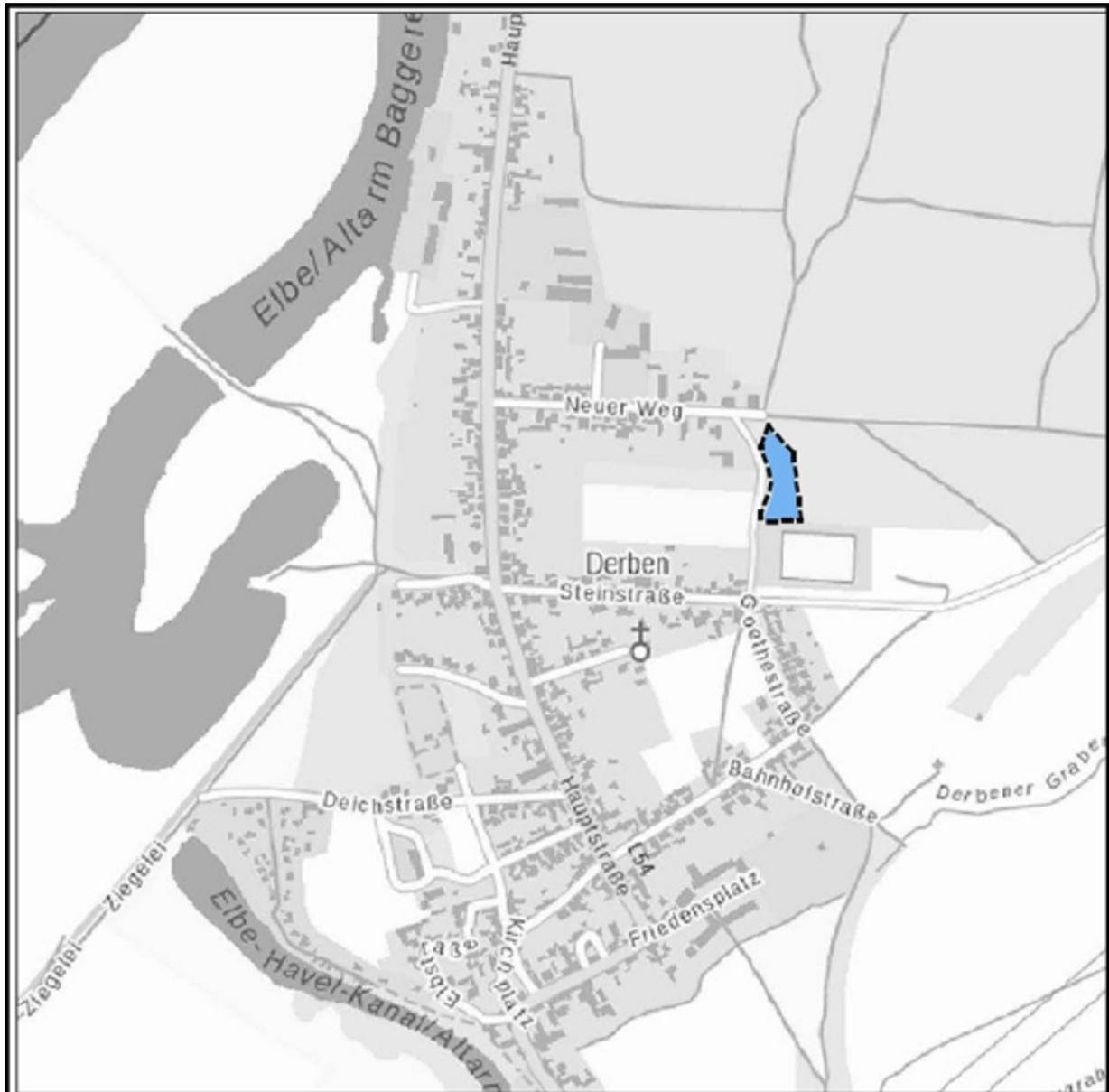
Nicole Golz  
 Bürgermeisterin

## Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 die Einleitung des Bebauungsplans „Neubau Kindertagesstätte Derben“ sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey beschlossen.

Die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgten im Parallelverfahren.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und damit einhergehend der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Fläche von 8.465 m<sup>2</sup> und befindet sich im östlichen Randbereich der Ortschaft Derben. Die Schaffung von Baurecht erfolgt dabei für das gemeindliche Flurstück 10039 der Flur 1 in der Gemarkung Derben.



Planungsziel ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte.

Die frühzeitige Beteiligung ausgewählter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3

Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB erfolgte als öffentliche Auslegung vom 07.12.2021 bis zum 21.01.2022. Die daraus resultierenden Stellungnahmen sind in dem beigefügten Abwägungsvorschlag eingearbeitet worden.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes und die Durchführung der öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und berührten sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Anlage/n

02\_Abwägungsprotokoll\_6\_Änd\_FNP\_E\_2022-08